

Beschluss des Gemeinderats betreffend Ladenöffnungszeiten und Ausnahmemöglichkeiten

vom 6. Juli 1999

1. Die Ladenöffnungszeiten und Ausnahmemöglichkeiten sowie die bezüglichlichen Kriterien werden gemäss der beigehefteten bereinigten Übersicht gutgeheissen.
2. Die bisherigen Beschlüsse des Gemeinderates
 - a) betr. Öffnungszeiten der Verkaufsgeschäfte des Detailhandels, Rechtsbuch Nr. 325.1,
 - b) betr. Öffnungszeiten für Läden und Kioske für den Reise- und Ausflugsverkehr, Rechtsbuch Nr. 325.2, sowie
 - c) Öffnung der Verkaufsgeschäfte am 1. August, Rechtsbuch Nr. 325.3,
 werden aufgehoben.
3. Die Neuregelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ist als Nr. 325.4¹ im Rechtsbuch der Gemeinde aufzunehmen.
4. Die Kompetenz zur Erteilung der Einzelbewilligungen wird dem Polizeireferat übertragen.
5. Die Gebühren für die Bewilligungserteilung (Ausfertigungs- und Kontrollgebühr) werden wie folgt festgesetzt:
 - a) Einzelanlässe, Einzelbetrieb Fr. 25.--
 - b) Einzelanlässe mehrere Betriebe Fr. 50.--
 - c) Dauerbewilligungen: Fr. 50.--
 je Bewilligungserteilung und Betrieb (zwei räumlich getrennte Betriebe, des gleichen Inhabers benötigen getrennte Bewilligungen)

Ladenöffnungszeiten und Ausnahmemöglichkeiten ab 1. Juli 1999

(Grundlage: neues Kant. Ruhetagsgesetz² und entsprechende aktuelle Gemeinderatsbeschlüsse)

	Rahmen Kant. Gesetzgebung (bewilligungsfrei)	Gemeindekompetenz zusätz- lich (Einzelbewilligung erfor- derlich)	Zusatzkriterien Gemeinde (respektive Polizeiverordnung und übergeordnetes Recht)	Zusatzkriterien Bund/Kanton:
Generelle Bestimmungen für alle Betriebsarten:			Lärmemissionen und Nachtruheverletzungen sind nicht gestattet (bis 07.00 und ab 20.00 Uhr)	Arbeitsrechtliche Bedingungen sind einzuhalten (Sonntags-/Nachtarbeit) Zuständig: Arbeitsinspektorat SH, Mühlen- talstrasse 105 8200 Schaffhau- sen Tel. 632 75 70
1. öffentlicher Verkehr, Infrastrukturbetriebe, Pflege- und Notfalldienste etc.				
keine Einschränkung				
2. Familienbetriebe				
ganze Woche		keine Einschränkung (sofern keine Angestellten in nicht ordentlichen Zeiten beschäftigt)		

	Rahmen Kant. Gesetzgebung (bewilligungsfrei)	Gemeindekompetenz zusätz- lich (Einzelbewilligung erfor- derlich)	Zusatzkriterien Gemeinde (respektive Polizeiverordnung und übergeordnetes Recht)	Zusatzkriterien Bund/Kanton:
3. normale Be- triebsarten				
Montag-Freitag (normale Werk- tage)	Sommer 05.00 - 22.00 Uhr Winter 06.00 - 22.00 Uhr	keine keine		
Samstag/Tage vor Feiertagen: a) Tage (auch Samstage) vor ei- nem hohen Feiertag ¹ b) normale Sams- tage und Tage vor einem ord. Feiertag ²	Sommer 05.00 - 18.00 Uhr Winter 06.00 - 18.00 Uhr Sommer 05.00 - 18.00 Uhr Winter 06.00 - 18.00 Uhr	keine keine bis 20.00 Uhr bis 20.00 Uhr		
Sonntage und ord. Feiertage ² (exkl. 1. August)	keine kantonale Freigabe	a) ohne Bedarfsnachweis bis zu zwei Sonntagsverkäufe je Jahr b) bei nachgewiesenem dringlichen Bedürfnis weitere Sonntagsverkäufe	Kriterien laut Bundesrecht sind verbindlich	möglich bei loka- len Festen, Mes- sen und Ausstel- lungen, Firmen- jubiläen etc.
1. August	keine kantonale Freigabe	05.00 - 24.00 Uhr (keine Bewilligung nötig)		

	Rahmen Kant. Gesetz- gebung (bewilligungs- frei)	Gemeindekompetenz zusätz- lich (Einzelbewilligung erfor- derlich)	Zusatzkriterien Gemeinde (respektive Polizeiverordnung und übergeordnetes Recht)	Zusatzkriterien Bund/Kanton:
4. Bäckereien, Konditoreien, Blumenläden, sowie Tankstellen/Kioske u. ähnliche Betriebe, die dem Reisenden- und Ausflugsverkehr dienen.				
a)	Betriebe entlang Kantonsstras- sen (Schaffhauser-, Klettgauer- und Zollstrasse) alle Tage (inkl. Sonn- und Feier- tage)	wie unter Punkt 3)	05.00 bis 24.00 Uhr (Sommer und Winter), auch vor und an hohen Feiertagen	Bewilligung befristet auf ein Jahr, mit der Möglichkeit zur Erneuerung, sofern keine Be- anstandungen hinsichtlich Nachruhe eingehe
b)	Betriebe im übr- igen Gemeinde- gebiet			
	Montag - Freitag	wie unter Punkt 3)	keine	

		Rahmen Kant. Gesetzgebung (bewilligungsfrei)	Gemeindekompetenz zusätz- lich (Einzelbewilligung erforder- lich)	Zusatzkriterien Gemeinde (respektive Polizeiverordnung und übergeordnetes Recht)	Zusatzkriterien Bund/Kanton:
	Samstag oder Tag vor einem Feiertag	wie unter Punkt 3)	a) Betriebe mit Personal	06.00 (Sommer 05.00) bis 22.00 Uhr, auch vor hohen Feiertagen ¹ . In Wohngebieten ist Ein- schränkung möglich.	
	b) Betriebe ohne Personal, z.B. Autowaschanlagen		rund um die Uhr, bis 24.00 Uhr vor hohen Feiertagen ¹ . In Wohngebieten ist Ein- schränkung möglich.		
	Sonntag und Feiertage	wie unter Punkt 3)	a) Betriebe mit Personal:	07.00 bis 22.00 Uhr, auch an hohen Feiertagen ¹ . In Wohngebieten ist Ein- schränkung möglich.	
	b) Betriebe ohne Personal, z.B. Autowaschanlagen		rund um die Uhr, <u>nicht</u> an ho- hen Feiertagen ¹ . In Wohngebieten ist Ein- schränkung möglich.		

	Rahmen Kant. Gesetzgebung (bewilligungsfrei)	Gemeindekompetenz zusätz- lich (Einzelbewilligung erforder- lich)	Zusatzkriterien Gemeinde (respektive Polizeiverordnung und übergeordnetes Recht)	Zusatzkriterien Bund/Kanton:
<u>5. Grenz- orte/Fremdenver- kehr</u>				
für Betriebe, die tat- sächlich und über- wiegend den Be- dürfnissen des Fremdenverkehrs dienen	Bundesrecht=gene- relle Möglichkeit der Ladenöffnung am Sonntag: gilt im Kanton SH nur für Stein am Rhein	keine Möglichkeit, Bestimmung gilt nicht für Neuhausen am Rheinflall		

¹hohe Feiertage sind: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidgenössischer Betttag, Weihnachtstag

²ord. Feiertage sind: Neujahr, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Stephanstag

Für die Bewilligung von Ausnahmen innerhalb der angeführten Gemeindekompetenz ist rechtzeitig ein Gesuch einzureichen an das Polizeireferat der Gemeinde, 8212 Neuhausen am Rheinflall. Sofern gemäss Arbeitsgesetz eine Ausnahmegewilligung nötig ist, ist eine Kopie dieser Bewilligung dem Gesuch an die Gemeinde beizulegen. Die Bewilligungserteilung ist kostenpflichtig.

¹Heute 900.201

²Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluss (Ruhetagsgesetz) vom 5. Dezember 1977 (SHR 900.200)